

Unzug von dem Caplan in Nonrod ordnungsmäßig unter die Sänger vertheilt.“

Wieder an anderen Orten wird das Gesänge am Tage nach Neujahr getan. „In Derrasbach ist es herkömmlich“ daß die Schulknaben den Tag nach dem Neujahr von Haus zu Haus gehen und das Neujahr anbringen. Vierzehn Tage vorher finden sich diese Säger täglich bei dem Knabenlehrer ein, und üben sich in denen zu singenden Melodien und geben sie alsdann ohne besondere Anweisung des Lehrers herin. „In Biedenkopf ist das Singen der Schulknaben erster und zweiter Ordnung vor den Türen der Bürger, am Tage nach Neujahr, seit undenklichen Jahren üblich. Keine unmittelbare Aufsicht über das singende Chor ist dafelbst eingerichtet. Inbessen werden sie mit einer nachrücklichen Ermahnung zum Wohlverhalten und mit Verdrohung der gewissen Bestrafung ihrer Excesse, zu diesem Geschäft gelassen.“

Die Zahl der Gemeinden, in denen 1801 das Neujahrsgesänge noch üblich war, ging in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutend zurück. In Gießen wurde es zum Beispiel 1805, in Dornberg 1812 abgecassirt; die anderen Orte gingen voran oder folgten nach. Heute haben wir es nur noch mit hiesigen Orten zu tun. Es ist das umso mehr zu bedauern, als das 19. Jahrhundert die drei anderen Neujahrsgesänge, das Schieken, Wetteln und Gratulieren, wieder empordrängte. Sie hätten ohne Zweifel in der Verlesung bleiben können, während jeder Volksfreund es nur wünschen kann, daß man einmal wieder zu einem „ordentlichen Neujahrsgesänge“ kommen möge. Aber dazu wird es vorerst nicht kommen. Dafür ist unsere Zeit noch zu fangensarm, von der noch immer die Klage gilt, die vor 100 Jahren Inspektor Diehl seinem Bericht über das Neujahrigen einverleibte: „Daß die Vocalmuffe in Landstädten seither 40 und 50 Jahren schmerzlich abgenommen, solches beobachte ich seufzend, wenn zuweilen ihren Götterverehrungen beizuhören und hören muß, wie der Tact verzerrt wird. In Städten, wo so viele der Professionisten und auch Dichtern, wo der Landmann in den Pfing mit Gesänge führt, herrscht die Stille. Gott gebe, daß ich eine Verbesserung erleben möchte!“

Heinrich I. „das Kind“, Landgraf von Hessen

Zur 600jährigen Wiederkehr seines Todestages 1303 — 21. Dezember — 1908

Von Dr. Bergler-Gießen.

Am 21. Dezember führte sich zum sechshundertstenmal der Tag, an dem Heinrich „das Kind“, der erste Landgraf von Hessen, nach einem vielbewegten Leben auf seinen Schloße zu Marburg das Zeitliche kegnete. Als Stammvater des Hauses Hessen hat er nicht nur Bedeutung für die Provinz Oberhessen, mit deren Geschichte er enger verknüpft ist, sondern auch für unser ganzes Hessenland. Nicht nur bedeutungsvoll ist es, daß unter ihm Stedt und Amt Gießen um 1205 durch Kauf an Hessen kam; er hat auch seinem Lande die Stellung verschafft, durch die es zuerst als selbständiges Fürstentum in der Geschichte erscheint.

Die ganze Regierungszeit des ersten hessischen Fürsten ist erfüllt mit diesem Kampf um Besitz und Recht. Als Kind schon berührt und beunruhigt vom Kampfe nur das Erbe, als Mann stets gewappnet gegen den trotigen Adel und die Uebergriffe geistlicher Fürsten und Nachbarn, als Greis bedroht von den eigenen Söhnen.

Mit dem Tode des Kambargen Heinrich, der als Gegenkönig infolge der verlorenen Schlacht bei Mm 1247 sein Leben verlor, war der Mannesthann seines Hauses erloschen und die Frage der Nachfolge in der Landgrafschaft Hessen-Thüringen in die Erbseimung getreten. Vier weltliche Nachkommen des landgräflichen Hauses meldeten ihre Ansprüche an: Sophie, Herzogin von Brabant, als Tochter der heiligen Elisabeth für ihren Sohn Heinrich, Margraf Heinrich von Meissen, Graf Hermann von Henneberg und Graf Siegfried von Anhalt als Schwettersöhne des Erbsehers.

Wenn Heinrich von Meissen sich auch auf die vom Kaiser zu bezehenden seines Rufes erste Anwartschaft auf Thüringen berufen konnte, so war doch Sophie von Brabant näher erbberchtigt, da jene erteilt wurde zu einer Zeit, da die Herzogin noch keine männlichen Nachkommen hatte. Auf Heinrich konnte keine männlichen Nachkommen hatte. Nachdem der Graf Henneberg mit der Herrschaft Schmalkalden abgefunden war, und der Graf von Anhalt, der die Ergebnislosigkeit seiner Ansprüche ein-

geichen und eine abwartende Stellung eingenommen hatte, aus der Erbseimungsangelegenheit ausgeschieden war, konnte Sophie hoffen, daß ihr wenigstens Hessen für ihren Sohn verbleibe. In Hessen begriffte man aber den Augenblick mit Freuden, da das Land, losgelöst von Thüringen, unter einem eigenen Fürsten als selbständiges Territorium seine Stellung in Rechte einschmecken würde. So fand denn Sophie von Brabant auch in den hessischen Städten und Ständen eine treue Bundesgenossenschaft in dem Kampfe mit ihrem Gegner. Bald nach Rasps Tod traten Grafen, Ritter, Edelkente, Oberite und Amtleute der Städte des Hessenlandes zusammen, um Elisabeths Enkel, den jungen Herzog von Brabant, zu ihrem Landesherren zu kiren. Mit einem Landtage „verbunden sie sich zusammen, bei ihrem Eide, Ehren und Treuen, todt und lebendig bei einander zu stehen und zu halten und sich in Brabant nach dem jungen Herzog“.

Der Herzog von Brabant, der Vater des jungen Heinrich, erschien nach Rasps Tod im Hessenlande, wo er sich als Vertreter seines Sohnes kundigen ließ und die Rechte als Landesherren ausübte. Im Jahre 1248 starb der Herzog und sofort machte sich die Mutter mit ihrem vierjährigen Sohne auf, um das Kind seinem Erblande zuzuführen. Auf einem offenen Wagen, begleitet von einer stattlichen Zahl hessischer Ritter, hoch zu Ross, den jungen Prinzen auf dem Schöße, hielt die Herzogin Einzug in die freudig bewegten hessischen Städte. Bürger zogen ihr mit Fahnen entgegen, um dem Jungen Erben der Erblichkeit darzubringen. Besonders herzlich war der Empfang und Einzug in Marburg, welchen Augenblick der Künstler auf einem großen Wandgemälde auf der Wartburg festgehalten hat. Während der Jahre 1249 und 1250 nahm die Herzogin dauernd ihren Wohnsitz in Marburg, das nun bis zum Jahre 1304 die Residenz der hessischen Fürsten blieb.

Mit seltener Tapkraft verteidigte die Herzogin die Rechte ihres Sohnes gegen die äußeren und inneren Feinde, die bei der allgemein herrschenden Verwirrung im Reiche gar oft ein listernes Auge auf das Erbe des Kindes warfen. Wird uns doch von ihr erzählt, wie sie selber kämpfte, als ihr die Stadt Eisenach die Tore verschloß, die Art ergriffen und die Morte des Georgentores gesprengt habe. — Bei der Minderjährigkeit ihres Sohnes mußte die Herzogin Sophie bedacht sein, zunächst auf gütlichem Wege sich mit ihrem Gegner Heinrich von Meissen auseinanderzusetzen. Sie übertrug ihm deshalb die Vormundschaft über ihren achtjährigen Sohn und die Verwaltung der Wartburg und des Hessenlandes bis zur kaiserlichen Entscheidung. Den jungen Prinzen übergab sie der Obhut getreuer Mönche und kehrte dann nach Brabant zurück, wo ihre Anwesenheit notwendig geworden war. Als nach zwei Jahren Sophie wieder in Thüringen erschien und die während ihrer Abwesenheit angeordnete Staatseinführung aufhob, verzweigte Heinrich von Meissen die Rückgabe des ihm nur zur Verwaltung übergebenen Landes und hielt die Wartburg und Gundsberg besetzt. Da an eine friedliche Lösung der Erbseimungsangelegenheit nicht zu denken war, mußte das Schwert entscheiden. Ein neunjähriger, mit abwechselndem Glücke geführter Krieg suchte die thüringischen Lande schwer heim. In diesem Kampfe fand die Herzogin einen treuen Beistand in dem tapferen Herzog von Brannschweig, Albrecht dem Großen. Der unglückliche Tag von Wettin, am 28. Oktober 1263, entschied den thüringischen Erbfolgekrieg. Mit Albrechts Gefangennehmung mußte Heinrich von Brabant die Fortsetzung des Krieges aufgeben, und damit war die Hoffnung auf die Erlangung von Thüringen vernichtet. Er bot die Hand zum Frieden, und die Unterhandlungen führten zu dem Vertrage zu Wettin. Durch ihn erhielt Heinrich von Meissen Thüringen, während dessen Heinrich „das Kind von Brabant“, verblieb.

Mit diesem Vertrage legte Heinrich den Titel eines Landgrafen von Thüringen ab und nannte sich von jetzt an Landgraf und Fürst von Hessen. Er übernahm nun die Regierung des Hessenlandes selbständig, während ihm seine Kluge und besonnene Mutter Sophie noch wie vor eine treue Beraterin blieb. Mit ihm beginnt die Geschichte des Landes Hessen als selbständiger Staat. Den Titel eines Fürsten gaben ihm Kaiser, Papst und die Fürsten des Reiches. Die Zuständigkeit als oberster Gerichtsherr im Lande und die Uebertragung der erblichen Hofämter bildeten einen wesentlichen Bestandteil seiner landeshoheitlichen Rechte. Wenn auch zunächst nur das Amt eines Schenkens, das in ununterbrochener Besitz der Familie von Schmalkalden kam, erblich war, so wurde doch auch sehr schon die dauernde Besetzung der übrigen Hofämter, zunächst die des Marschalls, angebahnt. Das Amt eines Marschalls ging später dauernd auf die Familie von Nidechel über.